

sind aber im Geschäftsleben die Regel. Ist beispielsweise „Kasse mit 2 % Skonto, Ziel drei Monate nach Rechnungsdatum“ vereinbart, so ist für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, und der Käufer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht spätestens drei Monate nach Rechnungsdatum den Kaufpreis bezahlt. Mag es auch in diesen Fällen üblich sein, daß nochmals eine Zahlungsaufforderung an den Käufer ergeht, so kann sich dieser doch nicht auf ein solches Entgegenkommen des Lieferanten verlassen und berufen. Wird also sofort nach Eintritt der Fälligkeit der Kaufpreis eingeklagt (Zahlungsbefehl!), so treffen die Kosten den Käufer; denn er war „im Verzug“ und hat deshalb zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben.

In Verzug kommt der Schuldner dann nicht, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Im allgemeinen hat der Schuldner sein Unvermögen zur Leistung nicht zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt. Bei Gattungs-, vor allem Geldschulden haftet der Schuldner aber auch für ein unverschuldetes Unvermögen, solange die Leistung aus der Gattung nur überhaupt noch möglich ist, also beispielsweise es nur überhaupt noch irgendwo und irgendwie Geld gibt. Die Anordnung der Bankensperre

hätte mithin den Schuldner nicht vor dem Verzug bewahrt, und deshalb mußten in die Notverordnungen die bekannten Vorschriften über den Schuldnerschutz aufgenommen werden.

Wer im Verzug ist, muß dem Gläubiger den dadurch entstehenden Schaden ersetzen, insbesondere Verzugszinsen entrichten. Ferner tritt eine erhöhte Haftung des Schuldners ein. Ist der Uhrmacher z. B. mit der Rückgabe einer Auswahlendung in Verzug gekommen, so haftet er für deren Verlust selbst dann, wenn er sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Uhrmachers aufbewahrt hat. Diese „Haftung für Zufall“ besteht nur dann nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Ein derart glücklicher Umstand wird aber dem Schuldner höchst selten zustatten kommen.

Noch zahlreiche andere Rechtsnachteile knüpfen sich an den Schuldnerverzug. Auf diese kann jedoch hier nicht näher eingegangen werden.

Wer Schwierigkeiten vermeiden und sich vor Schaden bewahren will, muß pünktlich liefern oder zahlen, die ihm obliegende Leistung rechtzeitig bewirken oder mit dem Gläubiger eine Stundung vereinbaren bzw. in sonstiger Weise den Fälligkeitstermin für seine Leistung hinauschieben. (I/632)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Bei offenbarem Mißverhältnis zu Erfahrungssätzen Schätzung nicht ohne weiteres möglich

Ob bei einfacher Buchführung, die der Gewerbetreibende oder einer seiner Angehörigen ganz oder vorzugsweise selbst führt, das Fehlen von irgendwelchen verwertbaren Belegen zur späteren Nachprüfung der Entnahmen aus der Tageskasse und auch der Kasseneinnahmen selbst die Annahme der Unzuverlässigkeit der gesamten Buchführung begründen kann, ist davon abhängig, ob die Buchführung als genügend vertrauenswürdig anzusehen ist. Dies ist also in erster Linie Tatfrage, bei deren Prüfung auch dem Umstand, daß das Buchergebnis in einem starken Widerspruch zu den Ergebnissen gleichartiger Betriebe steht, Rechnung zu tragen sein wird. Wird wegen Vorliegens besonderer Umstände die Unzuverlässigkeit der Buchführung festgestellt und aus diesem Grunde die Schätzung des Gewinnes für geboten erachtet, dann ist bei dieser Schätzung die Eigenart des Betriebes gegebenenfalls unter Verwendung der vorhandenen Aufzeichnungen und Unterlagen zu berücksichtigen. **Ziel der Schätzung** soll stets sein, möglichst festzustellen, was bei ordnungsmäßiger Buchführung als Gewinn oder Verlust anzusehen wäre.

In einem Urteil vom 22. April 1931, VI A 1034/30, lag der Fall zugrunde, daß das Finanzgericht von der **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung** im ganzen ausgegangen war. Es hielt die Schätzung des Gewinnes indessen für zulässig, weil das Ergebnis der Buchführung in einem offenbaren **Mißverhältnis** zu dem Gewinn gleichartiger Betriebe stehe, **ohne** daß in der vorgenommenen Buchprüfung die Gründe der Abweichung hätten aufgeklärt werden können. Es war aber von dem Gewerbetreibenden darauf hingewiesen worden, daß er seine Waren zu erheblich billigeren Preisen abgebe und er daher mit einem niedrigeren Bruttogewinn arbeite. Sein Betrieb könne daher nicht mit Betrieben gleicher Branche ohne weiteres verglichen werden. Ein Sachverständiger hatte auch bestätigt, daß tatsächlich Waren zum Teil zu Schleuderpreisen abgegeben worden seien. Nach Auffassung des

Reichsfinanzhofes kann dann das Buchergebnis nicht ohne weiteres durch **allgemein** gehaltene Schätzungen von Fachkundigen enkräftet werden. Das Finanzgericht hätte auf die das Ergebnis beeinflussenden Hauptposten der Buchführung, insbesondere auch auf die Einkaufs- und Kalkulationsmethode, genauer eingehen müssen.

•

Wenn die gebuchten Privatentnahmen offensichtlich für den Unterhalt der Familie nicht ausreichen, kann dieser Umstand allein schon zur Beiseiteschiebung der Buchführung führen

Wenn das Buchführungsergebnis in einem anderweit nicht aufzuklärenden Mißverhältnis zu den Erfahrungen steht, wenn weiter zu berücksichtigen ist, daß der Gewerbebetrieb im eigenen Hause stattfindet und fremde Arbeitskräfte nicht beschäftigt werden, so kann das schon leicht zu der Annahme führen, daß die Buchführung nicht in Ordnung ist. Noch mehr ist dies aber der Fall, wenn die Aufzeichnungen über die Privatentnahmen offensichtlich nicht die gesamten Ausgaben der Familie enthalten.

Nachstehend bringen wir eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 18. März 1931, VI A 604/31, zur Besprechung, die von außerordentlichem Interesse ist. Hiernach wird es nämlich nicht für notwendig gehalten, daß eine Buchprüfung regelmäßig stattfindet, um ein verständliches Ergebnis der Buchführung aufzuklären. Allein die Feststellung des Finanzgerichts über den Privatverbrauch rechtfertigt ohne weiteres die Beiseiteschiebung des Buchergebnisses. Aus der Feststellung ergibt sich nämlich, auch wenn die Buchführung bezüglich der eigenen geschäftlichen Einnahmen und Ausgaben als völlig richtig erwiesen werden könnte, **allein aus der Tatsache, daß der Privatverbrauch offenbar die aufgezeichneten Beträge weit überschritten haben muß**, die Unmöglichkeit der buchmäßigen Gewinnberechnung.

Über den Privatverbrauch muß man sich im allgemeinen, wenn wegen desselben Beanstandungen erfolgen, aufklärend äußern können. Der Reichsfinanzhof